



## **Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Kaunertal vom 11.06.2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal hat mit Beschluss vom 11.06.2024 aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 8 der Tiroler Bauordnung 2022, LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2023, folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage geeignete Abstellmöglichkeiten in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten nachzuweisen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
2. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.
3. Die Anzahl der mindestens zu schaffenden Abstellmöglichkeiten ist in der Baubewilligung festzulegen. Die für die bauliche Anlage zu schaffenden Abstellmöglichkeiten sind in den Bauplänen darzustellen.
4. Die nach Abs. 1 erforderlichen Abstellmöglichkeiten dürfen von der betreffenden baulichen Anlage höchstens 300 m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung entfernt sein. Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn  
a) aufgrund des Baubestandes oder aufgrund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung nachgewiesen werden können oder  
b) dies im Interesse der angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.  
In der Baubewilligung kann eine geringere als im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist, sofern nicht einer der in den lit. a und b genannten Gründe dem entgegensteht.
5. Stellplätze und Garagen müssen in allen ihren Teilen entsprechend dem Stand der Technik geplant und ausgeführt werden. Stellplätze und Garagen müssen den Technischen Bauvorschriften 2016, LGBl. Nr. 33/2016 idgF, entsprechen. Die Verwendung der

Abstellplätze ist darüber hinaus dauerhaft aufrecht zu halten. Fällt eine nach Abs. 1 erforderliche Abstellmöglichkeit nachträglich weg, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage aufzutragen, innerhalb angemessener Frist eine neue Abstellmöglichkeit zu schaffen, eine Abstellmöglichkeit gem. Abs. 4 nachzuweisen, oder um eine Befreiung anzusuchen. Wird diesem Auftrag nicht entsprochen oder die Befreiung rechtskräftig versagt, so hat die Behörde die weitere Nutzung der baulichen Anlage zu untersagen.

## § 2 Anzahl der Stellplätze für bauliche Anlagen

Gemäß § 1 Abs. 1 wird für die folgenden Arten von baulichen Anlagen die Anzahl der jeweils erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt:

### 1. Wohngebäude bzw. Wohneinheiten:

Wohnnutzfläche gem. § 3 Abs. 2 Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015	Höchstanzahl der nachzuweisenden Stellplätze
bis 60 m <sup>2</sup>	1,8
61 bis 80 m <sup>2</sup>	2,7
81 bis 110 m <sup>2</sup>	3,0
mehr al 110 m <sup>2</sup>	3,2

a) Als Wohnnutzfläche nach Abs. 1 gilt hierbei gemäß § 3 Abs. 2 der Stellplatzhöchstzahlenverordnung LGBl. Nr. 99/2015 in der jeweils gültigen Fassung, die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

b) Die Höchstzahlen nach Abs. 1 sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v. H. der jeweiligen Höchstzahl nach Abs. 1 nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

### 2. Beherbergungsbetriebe und Gaststätten:

2.1	<b>Beherbergungsbetriebe</b>		
	- je angefangene 3 Betten (ohne Einbettzimmer)	1	Stellplatz
	- je Einbettzimmer	1	Stellplatz
	- ab 100 Betten	1	Abstellplatz für Busfahrzeug

2.2	<b>Gastronomie (Restaurationen, Lokale)</b> - je angefangene 5 Sitzplätze	1	Stellplatz
-----	--	---	------------

Anmerkung: Bei gemischten Betrieben (Beherbergung und Gastronomie) sind die Stellplätze sowohl für Betten als auch Sitzplätze zu berechnen, die unter Pkt. 2.2 von den Hausgästen beanspruchten Sitzplätze gelangen jedoch nicht zur Anrechnung.

### 3. Verkaufsstätten, Einkaufszentren:

3	- je angefangene 30 m <sup>2</sup> Kundenfläche	1	Stellplatz
	- je angefangene 20 m <sup>2</sup> Bürofläche samt Aufenthaltsräumen	1	Stellplatz
	- je angefangene 100 m <sup>2</sup> Lagerfläche udgl.	1	Stellplatz
	- mindestens jedoch	2	Stellplätze

a) Als Kundenfläche nach Abs. 3 gelten hierbei Flächen auf denen Waren ausgestellt oder zum Verkauf angeboten oder Dienstleistungen erbracht werden, Flächen, die der Abwicklung des geschäftlichen Verkehrs mit den Kunden dienen, und Flächen, die der Erschließung der genannten Flächen dienen und zur Benützung durch Kunden bestimmt sind. Maßgebend sind dabei die gesamten Innenflächen der Räume inkl. der darin befindlichen Regale, Stellagen und dergleichen.

b) Nicht als Kundenfläche gelten Flächen, die der Bedienung der Kunden mit Waren dienen und ausschließlich dem Personal vorbehalten sind. Ebenfalls nicht als Kundenflächen gelten abgetrennte Lagerräume, Werkstätten und dergleichen sowie Räume, welche für Kunden nicht zugänglich sind. Diese Flächen sind planlich entsprechend getrennt darzustellen und auszuweisen.

### 4. Sonstige Industrie- und Gewerbebetriebe

4.1	- je angefangene 50 m <sup>2</sup> Betriebsfläche	1	Stellplatz
4.2	- je angefangene 100 m <sup>2</sup> Lagerfläche udgl.	1	Stellplatz
4.3	- je angefangene 20 m <sup>2</sup> Bürofläche samt Aufenthaltsräumen	1	Stellplatz

### 5. Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume

5.1	- je 20 m <sup>2</sup> Bürofläche	1	Stellplatz
	- je 20 m <sup>2</sup> Praxisfläche	1	Stellplatz
	- mindestens	3	Stellplätze
5.2	<b>Öffentliche Verwaltungsgebäude</b> - je 30 m <sup>2</sup> Bürofläche	1	Stellplatz

## 6. Versammlungsstätten wie Mehrzweckhallen, Theater, Kinos etc.

6.1	- für je 5 Sitzplätze	1	Stellplatz
-----	-----------------------	---	------------

## 7. Sportanlagen (Spiel- und Sporthallen, Hallenbäder, Fitnessstudios etc.)

7.1	<b>Für Anlagen in Gebäuden</b> - für 50 m <sup>2</sup> Fläche - für 10 Sitzplätze	1 1	Stellplatz Stellplatz zusätzlich
7.2	<b>Für Anlagen im Freien</b> - für 150 m <sup>2</sup> Fläche oder für 10 Sitzplätze	1	Stellplatz

8. Für sonstige bauliche Anlagen, welche in den o. a. Punkten nicht angeführt sind, wird die Anzahl der erforderlichen Stellplätze individuell und unter Berücksichtigung des jeweiligen Verwendungszweckes und der örtlichen Gegebenheiten im Bauverfahren vorgeschrieben

### § 3 Ausgleichsabgabe

Die Gemeinde wird ermächtigt, für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 11 der Tiroler Bauordnung 2022 erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Garagen- und Stellplatzverordnung vom 11.08.2008 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

(Christian Kalsberger)

